

Es wird dieses zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 31. Mai 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

**Schambach.**

Als Haupt-Agent der Preussischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin für das Großherzogtum ist an der Stelle des Spebiteurs Carl Stapf alhier der Obrist-Lieutenant a. D. von Heyne daselbst eingetreten.

Es wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. Juni 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

**Schambach.**

In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium genehmigt worden, daß die nach §. 5 des Statuts des Sparkasse-Vereins zu Dornbach zu Drei vom Hundert jährlich bestimmte Verzinsung der Sparkasse-Einlagen vom 1. Januar 1870 ab auf Drei und ein Drittel vom Hundert jährlich erhöht, dagegen die Bestimmung der Verzinsung der von dem genannten Sparkasse-Verein ausgeliehenen Kapitale (§. 14) dem Ermessen desselben, nach Zeit und Umständen, überlassen werde.

Weimar am 10. Juni 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

**Schambach.**

In Folge des Gesetzes vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabaks (Seite 319 des Bundes-Gesetzblattes), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschloffen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Staaten eingehenden Tabaken und Tabaks-Fabrikaten vom 1. Juli 1869 ab einzustellen. Diese, bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesene, Uebergangsabgabe wird demnach in dem Reich des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli d. J. ab nicht mehr erhoben werden und es tritt mit diesem Tag zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabaks-Blättern und Tabaks-Fabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bund und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (Bundes-Gesetzblatt Seite 466), und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bund gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundes-Gesetzblatt Seite 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Mit demselben Termin soll nach einem Beschluß des Bundesraths des Norddeutschen Bundes die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten. Es hört demnach und nach Artikel 9 des vorbezeichneten Vertrags von dem genannten Zeitpunkt ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe, als auch die Gewährung der Ausführungvergütung auf.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf den Gesetzesnachtrag vom 15. Juli 1867, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend (Regierungs-Blatt Seite 149), sowie auf die Bekanntmachung vom 22. März 1858 (Regierungs-Blatt Seite 47), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der Verkehr mit dem Bezirk des Großherzoglichen Vorbergerichts Ostheim, ebenso wie mit dem Herzoglich Sächsischen Amt Königsberg, welche hinsichtlich der indirekten Steuern mit dem Königreich Bayern im Verbände stehen, in den vorstehend bezeichneten Beziehungen, wie der Verkehr mit dem königlich Bayerischen Gebiet zu behandeln ist. Weimar am 11. Juni 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**K. Bergfeld.**

Vom Sparkasse-Verein und bezüglich dem Gemeinderath zu Minnenau ist eine Abänderung des Statuts der dasigen Sparkasse vom 2. März 1863 (§. 10 und §. 14) dahin beschloffen worden:

1) Vom 1. Januar 1869 ab werden alle bei der Sparkasse niedergelegten Einlagen unter 200 Thaler mit  $3\frac{1}{3}$  Prozent; alle dergleichen volle 200 Thaler und mehr betragenden mit 4 Prozent bis auf Weiteres jährlich verzinst.

Da die Zinsen der Einlagen den Konti statutmäßig stets am Jahreschluß zugeschrieben werden, so tritt die vierprozentige Verzinsung der Einlagen, wenn sie durch Zinsenzuschrift volle 200 Thaler erreichen, mit dem nächsten ersten Januar